

662. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms "Neuroorthopädie – Disability Management"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Neuroorthopädie – Disability Management / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Studierenden lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert und wie diese zusammengestellt werden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- neuroorthopädische Prinzipien in den verschiedenen Behandlungskonzepten diskutieren.
- Zusammenhänge von neuromotorischen Krankheiten, Entwicklungs- und Bewegungsstörungen mit einzelnen neuroorthopädischen Krankheitsbildern darstellen.
- methodenunabhängige therapeutische Techniken auf Basis (neuro-) wissenschaftlicher Erkenntnisse beurteilen.
- neuroorthopädische Untersuchungsergebnisse interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.



Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Koordinator in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS- Punkte
1. Einführung Neuroorthopädie	3
2. Anatomie und Physiologie in der Neuroorthopädie	9
3. Neuroorthopädische Erkrankungen und Behandlung	6
4. Wachsendes Bewegungssystem in der Neuroorthopädie	6
5. Bewegungsanalyse in der Neuroorthopädie	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
8. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
9. Praktikum	9
Summe	60

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- b) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent innen regelmäßig



evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung "Akademische Expertin Neuroorthopädie Disability Management" bzw. "Akademischer Experte Neuroorthopädie Disability Management" zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.